Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 11.

(No. 1017.) Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner ältestregierenden Herzoglichen Durchlaucht zu Anhalt-Bernburg, wegen Anschließung des unteren Herzogthums Bernburg an das Preußische indirekte Steuersystem. Vom 17ten Juni 1826.

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen und Seine ältestregierende Herzogliche Durchlaucht zu Anhalt-Bernburg durch die, in Folge der Verträge vom 10ten Oktober 1823. Statt gefundene, Anschließung des oberen Herzogthums Bernburg und des Amtes Mühlingen an das Preußische indirekte Steuersystem die Ueberzeugung gewonnen haben, daß der dadurch beabsichtigte Zweck einer Belebung des gegenseitigen Verkehrs und der festeren Begründung der freundnachbarlichen Verhältnisse erreicht worden ist; so haben Allerhöchst- und Höchstdieselben beschlossen, jene vertragsmäßigen Bestimmungen auch auf das untere Herzogthum Bernburg in Anwendung zu bringen, und darüber durch Ihre beiderseitigen Bevollmächtigten, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen durch Allerhöchst Ihren Kammerherrn und Geheimen Legationsrath von Bülow, Ritter des rothen Adler-Ordens 3ter, des Polnischen St. Stanislaus-Ordens 2ter, des Russischen St. Wladimir-Ordens 4ter Klasse und Komthur des Sachsen-Weimarschen Haus-Ordens vom weißen Falken, und

Seine ältestregierende Herzogliche Durchlaucht zu Anhalt-Bernburg durch Höchst Ihren Geheimen Rath und Regierungs-Präsidenten, Freiherrn von Salmuth, Ritter des Königlich-Preußischen rothen Adler-Ordens 2ter Klasse,

nachfolgende Uebereinkunft verabreden und, unter Vorbehalt der Genehmigung, abschließen lassen.

Artikel 1.

Seine Herzogliche Durchlaucht zu Anhalt-Bernburg erklären sich, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, bereit, mit dem unteren Herzogthume Bernburg dem Preußischen indirekten Steuersysteme beizutreten, wie

(Ausgegeben zu Berlin den 14ten August 1826.)

solches durch das Gesetz vom 26sten Mai 1818. und durch die seitdem erlassenen Bestimmungen und Erhebungsrollen festgesetzt worden ist, oder künftig noch durch gesetzliche Deklarationen und Erhebungsrollen weiter bestimmt werden wird.

Die Grundsätze des Gesetzes vom 26sten Mai 1818. sollen, ohne besondere Uebereinkunft, nicht abgeändert werden.

Artikel 2.

Seine Majestät der König von Preußen versprechen dagegen, dasjenige Einkommen, welches Ihren Kassen in Folge dieser Anschließung zufließen dürfte, den Kassen Seiner Herzoglichen Durchlaucht zu Anhalt-Bernburg überweisen zu lassen.

Artikel 3.

Da, nach den Bestimmungen des gedachten Zoll- und Verbrauchsteuer-Gesetzes vom 26sten Mai 1818., die Gefälle auf der äußern Grenze des Preußischen Staates erhoben werden, und deshalb nicht zu ermitteln ist, wie viel die Herzoglichen Unterthanen davon für die aus dem Auslande zu beziehenden Waaren entrichtet haben dürften; so soll der jedesmalige letztdreijährige Ertrag des Einkommens an Verbrauchsteuern bei den Königlichen Zollämtern in den sieben östlichen Provinzen des Preußischen Staats dergestalt für die drei nächsten Jahre zur Grundlage der Theilnahme Seiner Durchlaucht des Herzogs zu Anhalt-Bernburg an jenen Einkünften dienen, daß Höchstdessen Antheil nach den Verhältnissen der Bevölkerung des in den Zollverband aufgenommenen Theils der gedachten sieben Preußischen Provinzen zu der Bevölkerung des unteren Herzogthums Bernburg berechnet werden wird.

Es wird dabei, um die Schwierigkeiten der Sonderung der Zollgefälle von der Verbrauchsteuer zu beseitigen, welche letztere, nach der dermaligen Erhebungs-Rolle, unter den Eingangsabgaben mit begriffen ist, angenommen, daß die Verbrauchsteuer $\frac{5}{8}$ des Einkommens an Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben zusammengenommen betrage.

Artikel 4.

Wiewohl Seine Herzogliche Durchlaucht zu Anhalt-Bernburg eine Theilnahme an den Durchgangsabgaben, da diese nicht auf den Verbrauch zu rechnen sind, weder auf den Grund gehabter und aufzugebender Durchgangs-Erhebungen, noch einer höheren Besteuerung Höchstdero Unterthanen, welche als die Folge Ihres Beitritts zu dem Preußischen Steuersysteme sich betrachten ließe, in Anspruch nehmen können; so haben Seine Majestät der König von Preußen doch aus Rücksicht auf den Umstand, daß die Herzoglichen Unterthanen gegenwärtig die in den Preußischen Staaten hochbesteuerten ausländischen Waaren unmittelbar aus dem Auslande beziehen können, welches mit dem Beitritt zu dem Preußischen Steuer-

systeme aufhört, dieserhalb Seiner Herzoglichen Durchlaucht auch einen Antheil an den Einkünften der Durchgangsabgaben zugesichert.

Dem zufolge ist der Gesammtantheil Seiner Herzoglichen Durchlaucht an dem Gesammtertrage von Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben in den zum Steuer-Verbande der sieben östlichen Preußischen Provinzen gehörigen Landestheilen auf ¾ nach dem Verhältnisse der Bevölkerung des unteren Herzogthums festgesetzt.

Artikel 5.

Von den Waaren, welche mit Herzoglichen Hofmarschallamts-Attesten eingehen, werden die Gefälle, soweit es durch die gedachten Atteste verlangt wird, nicht beim Eingange erhoben, sondern blos notirt, und bei der nächsten Quartal-Hebung des Antheils Seiner Durchlaucht an den Gesammt-Einkünften in baarem Gelde angerechnet.

Artikel 6.

Die für die Herzoglichen Unterthanen mit der Post ankommenden Waaren unterliegen gleichen Begünstigungen und Beschränkungen mit denen, welche für die Königlichen Unterthanen bestimmt sind.

Artikel 7.

In Folge des Beitritts des unteren Herzogthums Bernburg zum Preußischen Steuerverbande, wird die Umstellung desselben mit Preußischen Zollbeamten, so weit solches mit dem Preußischen Gebiete grenzt, aufhören; dagegen aber eine Grenzbewachung desselben gegen das Nicht-Preußische Gebiet in soweit und zu dem Ende angeordnet werden, daß keine unversteuerte Waaren in das untere Herzogthum und aus demselben in die Preußischen Staaten eingeführt werden können.

Ueber die Ausführung der Grenzbewachung hat eine besondere Einigung statt gefunden.

Artikel 8.

Mittelst solcher ist auch das Nähere über die Bildung des Grenzbezirkes und das innerhalb desselben zu beobachtende Verfahren von Seiten der Grenzbeamten festgesetzt worden.

Indeß werden auch in dem übrigen Landesgebiete beide Regierungen sich in den zur Sicherung Ihrer landesherrlichen Gefälle und Aufrechthaltung der Gewerbe Ihrer Unterthanen nothwendigen Maaßregeln einander gegenseitig freundschaftlich unterstützen, und daher namentlich auch gestatten, daß die Königlich-Preußischen Zoll- und die Herzoglich-Bernburgschen Impost- (Akzise-) Beamten die Spur begangener Unterschleife in die gegenseitigen Gebiete verfolgen, und mit Zuziehung der Ortsobrigkeiten sich des Thatbestandes versichern.

Wenn auch zu dessen Feststellung, oder zur Sicherung der Gefälle und Strafen, Visitationen, Beschlagnahmen und Vorkehrungen von den beiderseitigen Zoll- und Akziseveamten, bei den Landes- oder Ortsbehörden in Antrag gebracht werden, sollen diese, nachdem sie sich überzeugt, daß, den Umständen nach, die Anträge durch die Gesetze begründet, oder ihnen doch nicht entgegen sind, solche alsbald willig und zweckmäßig veranstalten.

Seine Durchlaucht versprechen, das Preußische Steuergesetz und Ordnung vom 26sten Mai 1818. und dessen bereits ergangenen oder noch zu erlassenden Deklarationen, als eigenes landesherrliches Gesetz zur Kenntniß Ihrer Unterthanen zu bringen, für die Aufrechthaltung desselben durch die betreffenden Behörden sorgen, und die Kontraventen, nach erfolgter Untersuchung und Ueberführung, nach der Strenge dieser Gesetze bestrafen zu lassen. Geldstrafen, worauf die Herzoglichen Gerichte in solchen Fällen erkennen möchten, fallen, so wie die Konfiskate, nach Abzug des Denunzianten-Antheils, dem Herzoglichen Fiskus lediglich anheim.

Artikel 9.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Durchlaucht der Herzog zu Anhalt-Bernburg versichern Ihren Unterthanen gegenseitig den völlig freien und ungestörten Verkehr zwischen den, innerhalb der Preußischen Zollinie an den äußern Gränzen des Staats belegenen Königlichen Preußischen Landen und dem unteren Herzogthume Bernburg, dergestalt, daß die von den beiderseitigen Unterthanen innerhalb des gedachten Bezirks zu verführenden Waaren und Erzeugnisse aller Art, überall den eigenen inländischen völlig gleich behandelt werden sollen.

Artikel 10.

In Folge des vorstehenden Artikels werden auch solche inländische Erzeugnisse, welche in den Königlichen Preußischen oder in dem Herzoglichen Gebiete innerhalb der Preußischen Zollinie mit besondern Verbrauchsteuern zur Zeit belegt sind, oder künftig belegt werden möchten, in sofern in völlig freiem Umlaufe seyn, als sie in beiden Ländern ganz gleichen Abgaben unterliegen. Wo aber eine solche Gleichheit der Abgaben nicht statt findet, wird bei dem Uebergange in das Gebiet, welches den höhern Abgabensatz hat, das Fehlende nacherhoben, und werden beide Landesregierungen in dieser zur Sicherung Ihrer landesherrlichen Gefälle und Aufrechthaltung der Gewerbe Ihrer Unterthanen nothwendigen Maaßregel einander gegenseitig freundschaftlich unterstützen. Insbesondere wird sofort zur Vorbeugung etwaniger Mißbräuche bei der Ueberführung der mit Verbrauchsteuern belegten inländischen Erzeugnisse aus dem unteren nach dem oberen Herzogthume Bernburg, das Nöthige von den beiderseitigen hierzu besonders beauftragten Kommissarien verabredet werden.

Artikel 11.

Da das Salz und die Spielkarten, welche in dem Preußischen Staate von den eigenen Unterthanen desselben bereitet und verfertigt werden, im Preußischen Gebiete nicht freien Umlauf haben, sondern nur von den dazu bestimmten Anstalten verkauft werden dürfen; so werden in Folge dieser Bestimmung auch Salz und Spielkarten, welche in den Herzoglichen Landen bereitet und verfertigt worden seyn möchten, in den Königlichen Landen nicht freien Umlauf haben können, sondern daselbst den gleichen Beschränkungen, vorbehältlich der Durchfuhr der Spielkarten, unterworfen seyn. In Rücksicht des Salzes finden überdies die besonderen Bestimmungen der zu Halle und Bernburg am 6ten und 9ten April 1821. abgeschlossenen Uebereinkunft Anwendung, und ist dabei ausdrücklich festgesetzt, daß dieselbe ihren Grundzügen nach so lange bestehen soll, als die Vereinigung wegen der Steuern dauert.

Artikel 12.

Seine Herzogliche Durchlaucht behalten sich für jetzt das Recht der Fort-Erhebung der Elb- und Saalzölle vor, wogegen es denn auch der Preußischen Regierung unbenommen bleibt, von den unmittelbar nach dem unteren Herzogthume gehenden oder daher kommenden Schiffen den Elb- und Saalzoll erheben zu lassen.

Artikel 13.

Mit Rücksicht auf die vorhergehenden Bestimmungen ist der Antheil an dem Steuereinkommen, welchen Seine Herzogliche Durchlaucht bis zum 31sten Dezember 1827. zu erheben haben, auf eine Summe von „Sechszehn Tausend Thaler Preußisch Kurant" für das Jahr festgesetzt, welche in gleichen Quartal-Raten, in den Monaten März, Juni, September und Dezember, jedesmal mit Vier Tausend Thaler Preußisch Kurant, bei der Königlichen Provinzial-Steuer-Kasse zu Magdeburg zur Verfügung Seiner Herzoglichen Durchlaucht bereit stehen soll.

Erleidet diese Zahlung Anstand, so wird solche sofort, auf die davon Herzoglicher Seits gemachte Anzeige, von der Königlichen General-Staatskasse in Berlin geleistet werden.

Artikel 14.

In Erwägung, daß durch den gegenwärtigen Vertrag, der, in dem 17ten Artikel der Uebereinkunft wegen des Beitritts des oberen Herzogthums Bernburg zum Preußischen indirekten Steuersysteme gedachte Fall und, unter Berücksichtigung der im vorstehenden 10ten Artikel enthaltenen Bedingungen, ein freier Verkehr eintritt, — mithin die Veranlassung zu den Bestimmungen der Artikel 18. und 19. der vorerwähnten Uebereinkunft wegfällt, so sind diese drei Artikel als erloschen zu betrachten.

Artikel 15.

Seine Herzogliche Durchlaucht versprechen, vier Wochen vor Aufhebung der Preußischen Grenzbewachung gegen das untere Herzogthum, und mit dem Eintritte der Grenzbesetzung desselben gegen das Nicht-Preußische Gebiet, alle Waarenbestände in dem unteren Herzogthume genau aufzeichnen zu lassen, die Besitzer der Waaren entweder zur Zahlung der Steuer von den Beständen, oder zur Wiederausführung der Waaren nach dem Auslande, vor Aufhebung der Königlichen Preußischen Grenzbewachung anzuhalten, und strenge in Gemäßheit der besonders Statt gefundenen Einigung, verfahren zu lassen.

Die zu erhebende Steuer wird den Herzoglichen Kassen zufallen, jedoch soll der Betrag derselben, von der, Preußischer Seits nach Artikel 13. zu zahlenden Summe, in Abzug gebracht werden.

Artikel 16.

Dieser Vertrag soll bis zum Schlusse des Jahres 1830. dauern und, falls in diesem Jahre keine Aufkündigung von der einen oder der andern Seite erfolgt, stillschweigend als bis zum Ende des Jahres 1839. verlängert angesehen werden.

Artikel 17.

Gegenwärtiger Vertrag soll unverzüglich zur Allerhöchsten und Höchsten Ratifikation vorgelegt und, nach Auswechselung der Ratifikations-Urkunden, sofort zur Vollziehung gebracht werden.

Zu Urkund dessen ist dieser Vertrag von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt worden.

So geschehen Berlin, den 17ten Juni 1826.

(L. S.) Heinrich Ulrich Wilhelm von Bülow.

(L. S.) Johann Volrath Ludwig Freiherr von Salmuth.

Dieser Vertrag ist unter dem 21sten und 30sten Juni d. J. ratifizirt worden.

(No. 1018.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 21sten Juli 1826., die Dienstvergehungen der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher in den Rheinprovinzen betreffend.

Ich bestimme auf Ihren, im Berichte vom 18ten Juli c. enthaltenen Antrag, daß den Gerichten der Rheinprovinzen, gleich wie es in der Verordnung vom 25sten April 1822. wegen der Notarien geschehen, die Befugniß beigelegt werden soll, auch gegen die Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher, wegen Dienstvergehungen selbstständig zu erkennen. Zu dem Ende setze Ich Folgendes fest:

1) Bei dem Appellationshofe, den Assisenhöfen, den Landgerichten und den Handelsgerichten erkennet jeder Senat oder jede Kammer über diejenigen Disziplinarvergehen der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher, welche in seiner Sitzung statt finden, ohne daß eine Berufung zulässig ist.

2) Alle andere, zu einer Disziplinar-Rüge geeignete Handlungen der genannten Beamten, mit Ausnahme der bei dem Appellationshofe angestellten Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher, werden, auf Betreiben des Ober-Prokurators, vor eine Zivilkammer des Landgerichts, in dessen Bezirk der Beschuldigte wohnt, gebracht, und es wird darüber entschieden, nachdem der Beschuldigte geladen und, wenn er persönlich erschienen ist, in seiner Vertheidigung gehört worden ist.

3) Die Disziplinarstrafen, welche die Gerichte, nach Maaßgabe der Schwere des, dem beschuldigten Beamten zur Last fallenden Vergehens, zu erkennen haben, sind Ermahnung, Warnung, Verweis, Geldstrafe von 5 bis 20 Thalern, Suspension und Dienstentsetzung. Eine Suspension darf nie auf mehr als drei Monate erkannt werden. Ein Verweis zieht den Verlust eines monatlichen Gehalts, die Suspension den Verlust desselben auf ihre ganze Dauer nach sich.

4) Gegen alle Entscheidungen dieser Art (§§. 2. und 3.), so wie gegen diejenigen, hinsichtlich der Notarien nach der Verordnung vom 25sten April 1822., soll die Berufung an den rheinischen Appellationshof, sowohl von Seiten des Ober-Prokurators, als des Angeschuldigten, zulässig seyn. Wenn jedoch das Erkenntniß der ersten Instanz eine Suspension, oder die Dienstentsetzung ausspricht, so muß der verurtheilte Beamte, vom Tage der Zustellung des Urtels, bis zu einem in zweiter Instanz zu seinen Gunsten erfolgten abändernden Erkenntnisse, sich der Ausübung seines Amts enthalten, bei Vermeidung der, im Strafgesetzbuche angedrohten Strafen und der Nichtigkeit der von ihm vorgenommenen amtlichen Verhandlungen.

5) Die Disziplinarvergehen der bei dem Appellationshofe angestellten Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher werden, auf Betreiben des General-Prokurators, von dem zweiten Zivilsenate des genannten Gerichtshofes bestraft.

Die

Die Berufung gegen die Entscheidung findet sowohl von Seiten des General-Prokurators als des Angeschuldigten, mit der unter Nr. 4. festgesetzten Modifikation statt, und geht an den ersten Zivilsenat des gedachten Gerichtshofes.

6) Es behält bei dem bisherigen Ausschluß der Oeffentlichkeit des Disziplinarverfahrens gegen die genannten Beamten sein Bewenden.

7) Die Berufung gegen die Entscheidungen muß, vom Tage der Zustellung des Urtels, in Monatsfrist eingelegt werden, und ist später nicht mehr zuläßig.

Sie wird dem Ober-Prokurator, oder, nach Verschiedenheit des Falls, dem General-Prokurator, zugestellt, auf dessen Betreiben das Urtel ergangen ist.

Die von dem Ober-Prokurator oder dem General-Prokurator einzulegende Berufung ist ebenfalls an jene Frist von einem Monate, vom Tage des ergangenen Erkenntnisses an, gebunden; sie wird dem Angeschuldigten in der gewöhnlichen Art notifizirt.

8) Die rechtskräftigen Erkenntnisse gegen Gerichtsvollzieher, welche auf Suspension oder Dienstentsetzung lauten, sollen durch die Amtsblätter der rheinischen Regierungen bekannt gemacht werden.

9) Die bis zur Verkündigung des gegenwärtigen Kabinetsbefehls ergangenen und von dem Appellationshofe, nach der bisher befolgten Form, bereits bestätigten Disziplinarbeschlüsse sollen ohne Weiteres vollstreckt werden. Hinsichtlich der von dem Appellationshofe noch nicht bestätigten Beschlüsse der Landgerichte, so wie derjenigen, welche nach den bisher bestandenen Gesetzen nicht dem Appellationshofe, sondern unmittelbar Ihnen, dem Justizminister, zur Bestätigung vorgelegt werden sollen und noch nicht bestätigt sind, fällt die Bestätigung in der bisher gewöhnlichen Art weg; aber es ist dem Beschuldigten eine Frist von einem Monate, vom Tage der ihm zu machenden Zustellung, bewilliget, um die Berufung in der oben angegebenen Art einzulegen. Auch dem Ober-Prokurator steht diese Berufung zu, nur muß dieselbe in Monatfrist, vom Tage der Verkündigung des gegenwärtigen Befehls, dem Beschuldigten zugestellt werden.

10) Alle bisher bestandenen Gesetze, in soweit sie den obigen Bestimmungen zuwider sind, treten vom Tage der Verkündigung des gegenwärtigen Befehls, außer Kraft.

Teplitz, den 21sten Juli 1826.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justizminister Grafen v. Danckelmann.